

## Entwurf

### Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept)

16. Oktober 2002

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Freitag, den 13. Dezember 2002** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 206412-0  
Fax: +49 (0)30 206412-15  
E-mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

# INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

## **Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept)**

	Textziffer
Zweck	1 – 2
Status	3
Geltungsbereich	4 – 6
Adressaten der Rechnungslegung	7 – 8
Zielsetzungen der Rechnungslegung	9 – 13
Identifizierung der Ziele	9
Information im Sinne von Rechenschaft	10
Information als Entscheidungsgrundlage	11
Gewinnermittlung	12 – 13
Generalnorm	14 – 16
Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze	17 – 42
Interdependenz der Grundsätze	17
Informationsgrundsätze	18 – 34
Adressatenorientierung	18
Entscheidungsrelevanz - Wesentlichkeit	19 – 21
Zeitnahe Aufstellung von Abschluss und Lagebericht	22
Vollständigkeit	23
Zuverlässigkeit	24 – 26
Klarheit	27 – 30
Vergleichbarkeit	31 – 34
Gewinnermittlungsgrundsätze	35 – 42
Fortführung der Unternehmenstätigkeit	35
Einzelbewertung	36
Stichtagsprinzip	37
Periodisierung	38 – 42
Bestandteile der Rechnungslegung	43 – 61
Abschluss	43 – 58
Bestandteile des Abschlusses	43 – 44
Bilanz	45
Gewinn- und Verlustrechnung	46
Kapitalflussrechnung	47
Segmentbericht	48
Eigenkapitalspiegel	49
Anhang	50 – 58
Lagebericht	59 – 60
Identifikation der Bestandteile der Rechnungslegung	61

	Textziffer
Ansatz, Erfassung und Erläuterung im Abschluss	62 – 83
Grundsatz	62 – 65
Ansatz von Bilanzposten	66 – 73
Vermögenswerte	66 – 69
Schulden	70 – 72
Eigenkapital	73
Ausbuchung von Bilanzposten	74
Erfassung, Ausweis und Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen	75 – 83
Erfassung von Erträgen	75 – 77
Erfassung von Aufwendungen	78 – 80
Ausweis und Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen	81 – 83
Bewertung	84 – 110
Nominalkapitalerhaltung	84
Bewertungsmaßstäbe	85 – 88
Bewertung der Vermögenswerte	89 – 101
Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	89 – 97
Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert	98 – 101
Bewertung der Schulden	102 – 109
Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag	102 – 105
Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert	106 – 109
Bewertung unter Ungewissheit	110
Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung	111 – 119
Aufstellungshäufigkeit	120
Offenlegung	121 – 122
Erstmalige Anwendung der DRS	123 – 125
Anhang A: Begründung des Entwurfs	A1 – A37
Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS	B1 – B20
Anhang C: Vergleich mit IFRS und US GAAP	C1 – C21

## Aufforderung zur Stellungnahme

**Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 13. Dezember 2002 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.**

### **Status (Tz. 3)**

#### *Frage 1*

Das Rahmenkonzept hat nicht den Status eines Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS).

- a) Stimmen Sie zu, dass das Rahmenkonzept nicht den Status eines DRS haben sollte?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. dafür, das Rahmenkonzept als DRS zu verabschieden?

### **Geltungsbereich (Tz. 4 ff.)**

#### *Frage 2*

Der Entwurf regelt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, für den Jahresabschluss und Lagebericht und für Zwischenabschlüsse zu beachten sind (Tz. 4).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Begrenzung des Geltungsbereichs?

#### *Frage 3*

Der Entwurf regelt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung für alle Unternehmen unbeachtlich ihrer Rechtsform gelten (Tz. 5).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Begrenzung des Geltungsbereichs?

#### *Frage 4*

Der Entwurf regelt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung grundsätzlich für alle Unternehmen unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts zu beachten sind (Tz. 6).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Begrenzung des Geltungsbereichs?

### **Adressaten der Rechnungslegung (Tz. 7 f.)**

#### *Frage 5*

Adressaten der Rechnungslegung sind die Eigen- und Fremdkapitalgeber.

- a) Stimmen Sie der Abgrenzung des Adressatenkreises zu?
- b) Aus welchen Gründen sollte der Adressatenkreis ggf. modifiziert werden?

## **Generalnorm (Tz. 14 ff.)**

### *Frage 6*

Der Entwurf sieht vor, dass in einem äußerst seltenen Ausnahmefall vom Wortlaut einer Gesetzesvorschrift oder eines DRS abzuweichen ist, wenn ansonsten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt würde. (Tz. 16).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. gegen die Aufnahme dieser Regelung in das Rahmenkonzept?

## **Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze (Tz. 17 ff.)**

### *Frage 7*

Stimmen Sie zu, dass der Grundsatz der Vorsicht kein Bewertungsprinzip, sondern eine Schätzregel im Zusammenhang mit ungewissen Erwartungen ist (Tz. 26)?

### *Frage 8*

Das im Entwurf aufgestellte Realisationsprinzip sieht grundsätzlich vor, dass Gewinne auch dann zu vereinnahmen sind, wenn sie am Abschluss-Stichtag noch nicht realisiert, jedoch realisierbar sind (Tz. 40). Die Entscheidung darüber, welche Vermögenswerte und Schulden davon betroffen sind, bleibt dem Gesetz und den DRS vorbehalten (Tz. 88, 101, 105, 109).

- a) Stimmen Sie zu, dass realisierbare, jedoch noch nicht realisierte Gewinne grundsätzlich zu vereinnahmen sind?
- b) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. die im Rahmenkonzept vorgesehene Konzeption des Realisationsprinzips ab?

## **Ansatz, Erfassung und Erläuterung im Abschluss (Tz. 62 ff.)**

### *Frage 9*

Der Entwurf definiert Vermögenswerte und regelt deren Ansatz (Tz. 62 ff.; Tz. 66 ff.).

- a) Stimmen Sie der Definition des Vermögenswerts zu?
- b) Welche abweichende Definition schlagen Sie ggf. vor?
- c) Stimmen Sie den Ansatzkriterien für Vermögenswerte zu?
- d) Welche abweichenden Kriterien schlagen Sie ggf. vor?

### *Frage 10*

Der Entwurf definiert Schulden und regelt deren Ansatz (Tz. 62 ff.; 70 ff.).

- a) Stimmen Sie der Definition der Schuld zu?
- b) Welche abweichende Definition schlagen Sie ggf. vor?
- c) Stimmen Sie den Ansatzkriterien für Schulden zu?
- d) Welche abweichenden Kriterien schlagen Sie ggf. vor?

### *Frage 11*

Der Entwurf regelt die Ausbuchung von Posten der Bilanz (Tz. 74).

- a) Halten Sie die Regelung für ausreichend?
- b) Inwieweit sollte die Regelung ggf. konkretisiert werden?

### *Frage 12*

Der Entwurf regelt die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen (Tz. 75 ff.).

- a) Stimmen Sie den Regelungen zu?
- b) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. die Regelungen ab?
- c) Welche Alternative schlagen Sie ggf. vor?

*Frage 13*

Der Entwurf regelt, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis zu ermitteln und gesondert auszuweisen sind (Tz. 81 f.).

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. einen Verzicht auf die Unterscheidung zwischen den beiden Ergebniskategorien?

**Bewertung (Tz. 84 ff.)**

*Frage 14*

Der Entwurf stellt allgemeine Grundsätze auf für die Bewertung von Vermögenswerten zu (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert und für die Bewertung von Schulden zum Erfüllungsbetrag oder zum beizulegenden Zeitwert (Tz. 85 ff.). Im Entwurf wird nicht geregelt, welche Vermögenswerte oder Schulden zu den (fortgeführten) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Erfüllungsbetrag zu bewerten sind und welche Vermögenswerte oder Schulden zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind (Tz. 88).

- a) Stimmen Sie der Regelung im Entwurf zu?
- b) Sollte ggf. im Rahmenkonzept präzisiert werden, welche Kategorien von Vermögenswerten oder Schulden zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind?
- c) Sollte ggf. nur ein Bewertungsmaßstab zulässig sein?
- d) Mit welchem Bewertungsmaßstab wären dann Vermögenswerte und Schulden zu bewerten?

*Frage 15*

Der Entwurf regelt, welche Kostenbestandteile in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzubeziehen sind (Tz. 91 f.).

- a) Stimmen Sie dieser Abgrenzung zu?
- b) Welche Modifikationen schlagen Sie ggf. vor?

*Frage 16*

Ein Vermögenswert ist ggf. außerplanmäßig auf den unternehmensspezifischen Wert abzuschreiben (Tz. 94 ff.).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?

*Frage 17*

Der Entwurf sieht unter bestimmten Voraussetzungen für Vermögenswerte ein Zuschreibungsgebot vor (Tz. 95).

- a) Stimmen Sie der Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. ein Zuschreibungsgebot ab?

*Frage 18*

Der Entwurf regelt, dass ungewisse Zahlungen mit dem Erwartungswert zu bewerten sind (Tz. 110).

- a) Stimmen Sie der Regelung zu?
- b) Welche alternative Bewertungskonzeption schlagen Sie ggf. vor?

## **Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung (Tz. 111 ff.)**

### *Frage 19*

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen (Tz. 113).

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. die Abschaffung des Gesamtkostenverfahrens ab?

### *Frage 20*

Der Entwurf schreibt für den Anhang eine Mindestgliederung vor (Tz. 118).

- a) Stimmen Sie der Regelung zu?
- b) Inwieweit sollte die Gliederung ggf. modifiziert werden?
- c) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. eine Mindestgliederung für den Anhang ab?

## **Erstmalige Anwendung (Tz. 123 ff.)**

### *Frage 21*

Der Entwurf sieht grundsätzlich eine retrospektive Anwendung der DRS vor.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?

## **Weitere Anregungen zum Entwurf**

### *Frage 22*

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?
- b) Welche bislang unregulierten Sachverhalte sollten – unter Angabe von Gründen – ggf. in das Rahmenkonzept aufgenommen werden?
- c) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie – unter Angabe von Gründen – ggf. nicht für regelungsbedürftig?

## Vorbemerkung

### *Deutscher Standardisierungsrat*

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

### *Copyright*

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht am Rahmenkonzept steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Das Rahmenkonzept ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Unter Angabe der Quelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich um das Rahmenkonzept des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt.

### *Herausgeber*

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de).

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [Knorr@drsc.de](mailto:Knorr@drsc.de).

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
APB	Accounting Principles Board Opinion(s)
ARB	Accounting Research Bulletin
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CON	Statement(s) of Financial Accounting Concepts des FASB
CPA	Certified Public Accountant
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaften
4. EG-RL	Bilanzrichtlinie 78/660/EWG
E	Entwurf
F	Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements des IASB
FASB	Financial Accounting Standards Board
FIN	FASB Interpretations(s)
GKV	Gesamtkostenverfahren
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard(s) des IASB
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s) des IASB
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
SAS	Statement(s) on Auditing Standards
SEC	Securities and Exchange Commission
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards des FASB
SIC	Standing Interpretations Committee des IASB
SOP	Statement(s) of Position des AICPA
Tz.	Textziffer
UKV	Umsatzkostenverfahren
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

## **Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept)**

### Zweck

1.

Im Rahmenkonzept werden Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung aufgestellt.

Rechnungslegung ist die Berichterstattung des Kaufmanns oder anderer Verpflichteter über einen vergangenen Zeitraum und zu erwartende Entwicklungen aus Gründen der Dokumentation, Selbstinformation und Information Dritter.

Die Grundsätze sind Leitlinie für die Auslegung und Fortentwicklung geltenden Rechts und bestehender Standards. Für die Aufgabe der Fortentwicklung werden sie unabhängig von bestehenden Vorschriften formuliert; daher sind einzelne Regelungen des Rahmenkonzepts gegebenenfalls mit dem Gesetz und bestehenden Standards nicht vereinbar.

2.

Das Rahmenkonzept

- a) bildet die Grundlage für die fachliche Tätigkeit des DSR,
- b) enthält Regelungen, die alle DRS binden,
- c) ist Deduktionsgrundlage für den Ansatz, die Bewertung, die Gliederung und für die Erläuterung von und für Angaben zu Sachverhalten, die nicht geregelt sind,
- d) ist Verständnis- und Auslegungshilfe für die Anwender der DRS und die Abschlussadressaten.

### Status

3.

Das Rahmenkonzept hat nicht den Status eines DRS, in dem spezifische Sachverhalte geregelt werden. Es regelt die Rahmenbedingungen der Rechnungslegung.

### Geltungsbereich

4.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung sind für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für Zwischenabschlüsse zu beachten.

5.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung gelten für alle Unternehmen unbeachtlich ihrer Rechtsform.

6.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung sind von allen Unternehmen unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts zu beachten. Eine Differenzierung kann in Bezug auf bestimmte Angabe- und Erläuterungspflichten sinnvoll sein.

### Adressaten der Rechnungslegung

7.

Adressaten der Rechnungslegung sind die Eigen- und Fremdkapitalgeber.

8.

Eigenkapitalgeber streben typischerweise eine höchstmögliche Rendite auf das Kapital an, das sie der Geschäftsleitung anvertraut haben. Als Restbetragsanspruchsberechtigte tragen sie die größten Risiken. Rechnungslegung hilft, diese Risiken einzuschätzen.

Fremdkapitalgeber sind vor allem an der vertragsgerechten Bedienung des von ihnen ausgegebenen Fremdkapitals interessiert. Die Interessen der Fremdkapitalgeber sind in der Regel durch gesetzliche Ausschüttungsobergrenzen, Kreditverträge und Sicherheiten geschützt. Rechnungslegung unterstützt ihre Interessenwahrnehmung.

## Zielsetzungen der Rechnungslegung

### *Identifizierung der Ziele*

9.

Rechnungslegungsziele sind die Dokumentation, die Information und die Gewinnermittlung als rechtliche oder faktische Grundlage der Gewinnverwendung. Im Hinblick auf die Informationsfunktion lässt sich die Rechenschaftsfunktion der Rechnungslegung im Sinne der Berichterstattung über vergangene Ereignisse und die Prognosefunktion der Rechnungslegung im Sinne der Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen unterscheiden. Auch Rechenschaft dient letztlich der Entscheidungsunterstützung.

### *Information im Sinne von Rechenschaft*

10.

Wesentliches Ziel der Rechnungslegung ist Rechenschaft der Geschäftsleitung im Sinne der Offenlegung von Informationen über die Verwendung des anvertrauten Kapitals. Die Adressaten der Rechnungslegung benötigen Informationen, anhand derer sie die Ergebnisse der Aktivitäten der Geschäftsleitung beurteilen können. Die Eigenkapitalgeber treffen auf dieser Basis insbesondere Entscheidungen über die Entlastung oder die Abberufung der Geschäftsleitung, die Fremdkapitalgeber beurteilen danach ihre Bereitschaft zur Vergabe von Fremdkapital.

Voraussetzung für die Erfüllung der Rechenschaftsfunktion ist der Verzicht auf Ansatz- und Bewertungswahlrechte. Ausweisungswahlrechte können mit der Rechenschaftsfunktion vereinbar sein.

### *Information als Entscheidungsgrundlage*

11.

Die Adressaten benötigen Informationen, mit deren Hilfe sie die Höhe, die zeitliche Struktur und den Grad der Sicherheit künftiger Zahlungsströme, die sie interessieren, einschätzen können. Die mit der Rechnungslegung bereit gestellten Informationen sollen es den Adressaten ermöglichen, entsprechende Prognosen selbst zu erstellen.

### *Gewinnermittlung*

12.

Der verteilbare Jahresgewinn wird im Jahresabschluss ermittelt. Seine Höhe bestimmt sich nach Gesetz und Satzung (Gewinnermittlungsfunktion des Jahresabschlusses).

13.

Der Konzernabschluss ist rechtlich keine Grundlage der Ausschüttungsbemessung. Dennoch bestimmt er vielfach faktisch die Ausschüttungspolitik des Mutterunternehmens und ist für deren Beurteilung

von Bedeutung. Der Konzernabschluss muss insoweit Informationen über das Ausschüttungspotential des Konzerns vermitteln.

## Generalnorm

14.

Der Abschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns zu vermitteln. Der Lagebericht hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Unternehmens oder des Konzerns zu vermitteln. Diese Anforderungen werden im Regelfall durch die Beachtung der Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze, der Gesetze und der DRS erfüllt.

15.

Sachverhalte sind im Abschluss und Lagebericht entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt und nicht vorrangig gemäß der zugrunde liegenden rechtlichen Gestaltung zu berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise).

16.

In äußerst seltenen Ausnahmefällen kann dies dazu führen, dass von dem Wortlaut einer Gesetzesvorschrift oder eines DRS abzuweichen ist, um dem Gebot der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu entsprechen.

Ist eine Abweichung vom Wortlaut erforderlich, so ist im Anhang:

- a) von der Geschäftsleitung zu bestätigen, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellt;
- b) von der Geschäftsleitung zu bestätigen, dass alle anzuwendenden Gesetzesvorschriften und DRS mit der Ausnahme beachtet wurden, dass unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise vom Wortlaut einer Vorschrift oder Regelung abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln;
- c) die Abweichung zu erläutern; dabei ist
  - aa) die Gesetzesvorschrift oder der DRS anzugeben, von der das Unternehmen abgewichen ist;
  - bb) die Art der Abweichung unter Angabe der vom Wortlaut der Vorschrift oder Regelung geforderten Ansatz-, Bewertungs- oder Konsolidierungsmethode zu erläutern;
  - cc) die Begründung dafür anzugeben, dass diese Methode unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie im Widerspruch zu der im Rahmenkonzept festgelegten Zielsetzung des Abschlusses steht;
  - dd) die vom Unternehmen angewendete Ansatz-, Bewertungs- oder Konsolidierungsmethode anzugeben;
- d) für jede dargestellte Berichtsperiode anzugeben, in welcher Höhe sich die Abweichung auf diejenigen Posten des Abschlusses auswirkt, die ansonsten nach der vorgeschriebenen Methode angesetzt, bewertet oder konsolidiert worden wären.

## Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze

### *Interdependenz der Grundsätze*

17.

Um der Zielsetzung der Rechnungslegung gerecht zu werden, ist unter Beachtung der folgenden Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze Rechnung zu legen. Diese Grundsätze stehen in wechselseitiger Beziehung zueinander und ergänzen und beschränken sich.

## ***Informationsgrundsätze***

### *Adressatenorientierung*

18.

Die Informationsfunktion der Rechnungslegung hat die Aufgabe, die Interessen der Rechnungslegungsadressaten (vgl. Tz. 7 f.) zu schützen. Die Informationsbedürfnisse der Adressaten sind Grundlage der Rechnungslegung. Die Bestandteile der Rechnungslegung müssen für den Adressaten entscheidungsrelevante Informationen enthalten.

### *Entscheidungsrelevanz - Wesentlichkeit*

19.

Informationen sind nur dann von Nutzen für die Adressaten, wenn sie entscheidungsrelevant sind und auf Basis vergangenheitsbezogener Daten Zukunftsprognosen ermöglichen und Annahmen bestätigen oder korrigieren. Die Relevanz einer Information wird durch ihre *Art* und ihre *Wesentlichkeit* begründet.

20.

Entscheidungsrelevant ihrer Art nach ist eine Information, wenn ihre Kenntnis eine andere Entscheidung herbeiführt als sie ohne ihre Kenntnis getroffen worden wäre.

21.

Wesentlichkeit ist notwendige Voraussetzung für die Entscheidungsrelevanz einer Information, da unwesentliche Informationen keine Entscheidungen ändern können.

Der Grundsatz der Vollständigkeit (vgl. Tz. 23) dominiert den Grundsatz der Wesentlichkeit in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentbericht und Eigenkapitalpiegel.

### *Zeitnahe Aufstellung von Abschluss und Lagebericht*

22.

Abschluss und Lagebericht sind zeitnah, spätestens jedoch mit Ablauf rechtlich verbindlicher Fristen aufzustellen.

### *Vollständigkeit*

23.

In der Bilanz sind sämtliche Vermögenswerte und Schulden anzusetzen, und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind sämtliche Erträge und Aufwendungen zu erfassen, die die Ansatzkriterien (Tz. 62 ff.) erfüllen. Der Grundsatz der Vollständigkeit ist ebenfalls bei der Aufstellung der Kapitalflußrechnung, des Segmentberichts und des Eigenkapitalspiegels zu beachten. Der Grundsatz der Wesentlichkeit (vgl. Tz. 21) greift insoweit nicht.

### *Zuverlässigkeit*

24.

Informationen für die Adressaten müssen zuverlässig sein. Das bedingt Eindeutigkeit und Fehlerfreiheit. Der Grundsatz der Zuverlässigkeit kann in Konflikt zum Grundsatz der Entscheidungsrelevanz stehen. Relevante, jedoch unzuverlässige Informationen dürfen nicht als Bestandteile der Rechnungslegung veröffentlicht werden, um der Gefahr einer Fehlinformation und einer daraus folgenden Fehlentscheidung vorzubeugen. Die Darstellung ungewisser Ereignisse beeinträchtigt die Zuverlässigkeit nicht; diese wird bei Fragen der Bewertung ungewisser Ereignisse durch den Ansatz von Erwartungswerten gewährleistet. Gleichmaßen lässt sich über ungewisse

Ereignisse zuverlässig berichten, z.B. indem die Gründe und Annahmen für die Information angegeben und plausibel gemacht werden.

Der Grundsatz der Zuverlässigkeit wird durch die Einhaltung der Grundsätze der neutralen Berichterstattung und der Vorsicht als Schätzregel gewahrt oder unterstützt.

25.

Neutrale Berichterstattung

Nach dem Grundsatz der neutralen Berichterstattung darf die Informationsfunktion nicht dazu verwendet werden, die Adressaten einseitig zu von der Geschäftsleitung angestrebten Entscheidungen zu veranlassen, die ohne entsprechende Beeinflussung nicht getroffen worden wären.

26.

Vorsicht

Der Grundsatz der Vorsicht ist kein Bewertungsprinzip, sondern eine Schätzregel im Zusammenhang mit ungewissen Erwartungen. Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen dürfen deshalb weder über- noch unterbewertet werden. Nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Vorsicht ist die Bildung stiller Reserven durch willkürliche Unterbewertung von Vermögenswerten und Erträgen oder willkürliche Überbewertung von Schulden und Aufwendungen.

Der Grundsatz der Vorsicht darf nicht dazu führen, dass im Lagebericht bei der Darstellung der künftigen Entwicklung des Unternehmens und der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten nur oder schwergewichtig über Risiken, jedoch nicht über Chancen berichtet wird. Das würde gegen den Grundsatz der neutralen Berichterstattung verstoßen.

*Klarheit*

27.

Dem Grundsatz der Klarheit wird entsprochen, wenn die in der Rechnungslegung enthaltenen Informationen eindeutig und verständlich sind.

28.

Eindeutigkeit

Die Informationen der Rechnungslegung dürfen nicht mehrdeutig oder vage hinsichtlich Inhalt, Wert oder Bezeichnung sein. Die Bestandteile der Rechnungslegung (Tz. 43 ff.) müssen von Allgemeinplätzen frei sein.

29.

Verständlichkeit

Informationen sind in der Rechnungslegung so aufzubereiten, dass sachkundige Adressaten ihren Inhalt verstehen können.

30.

Verrechnungsverbot

Vermögenswerte dürfen nicht mit Schulden, Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit nicht Gesetz oder DRS eine Verrechnung vorschreiben oder gestatten. Auch andere Informationsinstrumente (wie der Lagebericht) verlangen die gesonderte Berücksichtigung einzelner Sachverhalte, um Informationsverlusten entgegenzuwirken.

*Vergleichbarkeit*

31.

In der Rechnungslegung sind die Vergleichsinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode anzugeben, soweit nicht durch Gesetz oder DRS ein Verzicht auf die Angabe der Vergleichsinformationen zulässig oder vorgeschrieben ist.

32.

Die Rechnungslegung muss im Zeitablauf und für gleichartige Sachverhalte vergleichbar sein. Insoweit umfasst der Grundsatz der Vergleichbarkeit die formelle und die materielle Stetigkeit.

33.

Formelle Stetigkeit ist gegeben, wenn der Grundsatz der Bilanzidentität beachtet wird und Gliederung und Ausweis der Bestandteile der Rechnungslegung beibehalten werden. Wenn durch Gesetz oder DRS eine Durchbrechung der formellen Stetigkeit zulässig oder vorgeschrieben ist, dann ist die Vergleichbarkeit durch Berichterstattung im Abschluss sicherzustellen.

34.

Materielle Stetigkeit ist gegeben, wenn die Bewertungs- oder die Konsolidierungsmethoden im Zeitablauf beibehalten werden (vertikale Stetigkeit). Zudem sind gleichartige Vermögenswerte und Schulden in einem Abschluss einheitlich zu bewerten (horizontale Stetigkeit).

Ist in Ausnahmefällen eine Durchbrechung der Bewertungs- oder Konsolidierungsstetigkeit notwendig, ist darüber zu berichten. Die Vergleichsinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode sind entsprechend anzupassen.

### ***Gewinnermittlungsgrundsätze***

#### *Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

35.

Vermögenswerte und Schulden sind unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzusetzen und zu bewerten, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen. Solange von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist, sind die Vermögenswerte und Schulden gemäß Gesetz und DRS anzusetzen und zu bewerten.

#### *Einzelbewertung*

36.

Vermögenswerte und Schulden sind einzeln zu bewerten, soweit nicht Gesetz oder DRS etwas anderes vorsehen. Die Aufteilung des Wertes für das gesamte Unternehmen auf einzelne Posten der Bilanz ist unzulässig.

#### *Stichtagsprinzip*

37.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden muss auf den Abschluss-Stichtag erfolgen. Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Schulden sind auch wertaufhellende Ereignisse zu berücksichtigen, die zwischen dem Abschluss-Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses bekannt geworden sind.

#### *Periodisierung*

##### *Periodenabgrenzung*

38.

Erträge und Aufwendungen der Berichtsperiode sind unabhängig von den Zeitpunkten der ihnen zugrunde liegenden Zahlungen im Abschluss zu erfassen.

39.

Das Realisations- und das Verlustantizipationsprinzip regeln, wie die Zahlungen zu periodisieren sind.

#### Realisationsprinzip

40.

Gewinne sind zu erfassen, wenn die Zunahme künftigen wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich und zuverlässig zu messen ist (vgl. Tz. 64 f.). Sie müssen am Abschluss-Stichtag realisiert oder realisierbar sein. Gewinne gelten im Zeitpunkt von Lieferung oder Leistung als realisiert. Sie sind am Abschluss-Stichtag realisierbar, wenn die zugrunde liegende Lieferung oder Leistung gegenüber einem vertragswilligen Käufer jederzeit erbracht werden könnte und die mit ihnen verbundenen Vermögenswerte jederzeit in Zahlungen oder Zahlungsansprüche getauscht werden könnten.

41.

Aufwendungen, die unmittelbar mit Erträgen in Zusammenhang stehen, sind in der Berichtsperiode zu erfassen, in der auch die Erträge vereinnahmt werden. Die Ansatzkriterien für Vermögenswerte gehen jedoch vor.

#### Verlustantizipationsprinzip

42.

Verluste sind zu erfassen, wenn die Abnahme künftigen wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich und zuverlässig zu messen ist (vgl. Tz. 64 f.). Auf die Realisation des Verlustes kommt es nicht an.

### Bestandteile der Rechnungslegung

#### ***Abschluss***

##### *Bestandteile des Abschlusses*

43.

Ein vollständiger Abschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung, dem Segmentbericht, dem Eigenkapitalpiegel und dem Anhang. Diese Bestandteile dienen der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des Gesetzes und der DRS.

44.

Die folgenden Informationen sind so oft wie nötig zu wiederholen, um eine klare und verständliche Darstellung des Abschlusses zu gewährleisten:

- Name und Rechtsform des berichtenden Unternehmens,
- Art des Abschlusses (Jahresabschluss, Konzernabschluss, Zwischenabschluss oder Zwischenabschluss des Konzerns),
- dem Abschluss zugrunde liegende Rechnungslegungsnormen (HGB und DRS),
- Abschluss-Stichtag und Berichtsperiode,
- Berichtswährung und deren Einheit.

#### *Bilanz*

45.

Die Bilanz informiert – zusammen mit den zugehörigen Anhangangaben – über die Vermögenslage, über Teile der Finanzlage sowie über deren Veränderungen.

### *Gewinn- und Verlustrechnung*

46.

Die Gewinn- und Verlustrechnung informiert – zusammen mit den zugehörigen Anhangangaben – über die Ertragslage sowie über deren Veränderung.

### *Kapitalflussrechnung*

47.

Die Kapitalflussrechnung dient der Beurteilung der Finanzlage sowie deren Veränderung durch Darstellung der Zahlungsströme.

### *Segmentbericht*

48.

Der Segmentbericht dient der Information über die wesentlichen Teilbereiche eines Unternehmens oder eines Konzerns. Er ermöglicht den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Einschätzung der Chancen und Risiken der einzelnen Teilbereiche eines Unternehmens oder eines Konzerns durch Desaggregation unternehmens- oder konzernbezogener Daten.

### *Eigenkapitalspiegel*

49.

Der Eigenkapitalspiegel informiert – zusammen mit den zugehörigen Anhangangaben – über die Entwicklung des Eigenkapitals und die Ursachen erfolgsneutraler Eigenkapitalveränderungen.

### *Anhang*

50.

Der Anhang hat die in den anderen Bestandteilen des Abschlusses vermittelten Informationen zu erläutern, zu ergänzen und zu entlasten. In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die gemäß Gesetz und DRS zu einzelnen Posten der anderen Bestandteile des Abschlusses verpflichtend sind, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den anderen Bestandteilen des Abschlusses stehen oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Ausweiswahlrechts nicht in die anderen Bestandteile des Abschlusses aufgenommen wurden.

51.

Erläuterungsfunktion haben die Informationen des Anhangs, welche die Posten der anderen Bestandteile des Abschlusses kommentieren. Beispielsweise sind Bewertungsmethoden anzugeben und Veränderungen gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode in ihrem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen.

52.

Ergänzungsfunktion hat der Anhang in Bezug auf Informationen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den anderen Bestandteilen des Abschlusses stehen. Ergänzenden Charakter haben beispielsweise Angaben über die Struktur der Mitarbeiter.

53.

Dem Anhang kommt jedoch keine allgemeine Korrekturfunktion zu; unzutreffende oder unvollständige Darstellungen in den anderen Bestandteilen des Abschlusses können durch Anhangangaben nicht geheilt werden.

54.

Entlastungsfunktion kommt dem Anhang zu, wenn Informationen nicht in die anderen Bestandteile des Abschlusses, sondern in den Anhang aufgenommen werden. Durch die Ausübung von

Ausweiswahlrechten im Anhang wird aufgrund der klaren formalen Gestaltung der anderen Bestandteile des Abschlusses die Aussagefähigkeit des Abschlusses erhöht (Grundsatz der Klarheit).

55.

Der Umfang der Anhangangaben bestimmt sich nach Gesetz, DRS und nach den Regelungen des Rahmenkonzepts.

56.

Im Anhang ist anzugeben, dass der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den DRS aufgestellt worden ist.

57.

Ein Abschluss darf nicht als mit dem Gesetz und den DRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht sämtliche Anforderungen des Gesetzes und der DRS erfüllt.

58.

Die Anwendung eines DRS vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nur zulässig, wenn der DRS eine frühere freiwillige Anwendung ausdrücklich gestattet. Wird ein DRS in zulässiger Weise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens freiwillig angewendet, so ist dieser Umstand im Anhang anzugeben.

### ***Lagebericht***

59.

Der Lagebericht verdichtet die Informationen des Abschlusses und ergänzt ihn zeitlich und sachlich. Im Lagebericht ist unter Beachtung des Grundsatzes der neutralen Berichterstattung (vgl. Tz. 25 f.) über Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss der Berichtsperiode und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu berichten. Er informiert unter anderem über die Risiken der künftigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes und der DRS; dazu zählen insbesondere bestandsgefährdende Risiken und Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

60.

Die folgenden Informationen sind so oft wie nötig zu wiederholen, um eine klare und verständliche Darstellung des Lageberichts zu gewährleisten:

- Name und Rechtsform des berichtenden Unternehmens,
- Art des Abschlusses (Jahresabschluss oder Konzernabschluss),
- Geschäftsjahr,
- Berichtswährung und deren Einheit.

### ***Identifikation der Bestandteile der Rechnungslegung***

61.

Die Bestandteile der Rechnungslegung sind eindeutig zu bezeichnen. Werden Abschluss und Lagebericht gemeinsam wiedergegeben, so sind sie eindeutig voneinander zu trennen. Informationen, die nach Gesetz oder DRS im Abschluss darzustellen sind, dürfen nicht in den Lagebericht verlagert werden; das gilt auch umgekehrt.

Werden Abschluss und Lagebericht zusammen mit übrigen Informationen veröffentlicht, so sind sie eindeutig von diesen Informationen zu trennen.

## Ansatz, Erfassung und Erläuterung im Abschluss

### **Grundsatz**

62.

Ein Posten ist in der Bilanz anzusetzen oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, sofern folgende Bedingungen gegeben sind:

- Der Posten zählt definitionsgemäß zu den Vermögenswerten, Schulden, Erträgen oder Aufwendungen (vgl. Tz. 66, 70, 75, 78), ist identifizierbar und abgrenzbar.
- Mit dem Posten verbundener künftiger Nutzen fließt dem Unternehmen wahrscheinlich zu oder von ihm ab (vgl. Tz. 69, 72, 76, 79).
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Wert des Postens sind zuverlässig zu bestimmen (vgl. Tz. 69, 72, 76, 79).

63.

Fällt ein Posten zwar unter die Definition von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen oder Aufwendungen, ist aber eines der Ansatzkriterien nicht erfüllt, so ist über die Nichterfassung des Postens im Anhang zu berichten, wenn die Kenntnis des Postens für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entscheidungsrelevant ist.

64.

Ein künftig zu erwartender Nutzenzufluss oder Nutzenabfluss ist wahrscheinlich, wenn er mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% eintreten wird.

65.

Bei der Aufstellung des Abschlusses sind häufig Schätzungen vorzunehmen. Die Zuverlässigkeit der Wertermittlung wird durch Schätzungen nicht beeinträchtigt, sofern diese hinreichend sicher sind. Ist jedoch eine hinreichend sichere Schätzung nicht möglich, so ist ein Posten nicht in der Bilanz anzusetzen oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Ist eine hinreichend sichere Schätzung nur bezüglich eines Teilbetrags möglich, so ist der Posten mit diesem Teilbetrag in der Bilanz anzusetzen oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

### **Ansatz von Bilanzposten**

#### *Vermögenswerte*

##### Definition

66.

Ein Vermögenswert ist eine Ressource, die aufgrund eines vergangenen Ereignisses in der Verfügungsmacht eines Unternehmens steht. Infolge des Einsatzes des Vermögenswerts im Unternehmen oder aufgrund externer Verwertbarkeit wird der Zufluss künftigen wirtschaftlichen Nutzens erwartet. Der künftige wirtschaftliche Nutzen besteht in einem direkten oder indirekten Beitrag zur Erhöhung oder Erhaltung des Bestands an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten.

67.

Für das Bestehen eines Vermögenswerts ist es unerheblich, ob er materiell oder immateriell ist. Auf entgeltlichen Erwerb kommt es nicht an.

68.

Nicht zwingend ist das rechtliche Eigentum an einem Vermögenswert. Entscheidend ist die Verfügungsmacht über den einem Vermögenswert innewohnenden wirtschaftlichen Nutzen.

## Ansatzkriterien

69.

Ein Vermögenswert ist zu aktivieren, wenn der Zufluss des künftigen wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Wert des Vermögenswerts im Zeitpunkt des Zugangs und an den folgenden Abschluss-Stichtagen zuverlässig zu bestimmen sind.

## *Schulden*

### Definition

70.

Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung eines Unternehmens gegenüber Dritten, die auf einem vergangenen Ereignis beruht. Mit der Erfüllung der Verpflichtung wird der Abfluss von Ressourcen erwartet. Die Bildung von Aufwandsrückstellungen für Innenverpflichtungen ist damit nicht vereinbar.

71.

Für das Bestehen einer Schuld ist es unerheblich, ob die zugrunde liegende Verpflichtung rechtlich entstanden ist.

### Ansatzkriterien

72.

Eine Schuld ist zu passivieren, wenn der Abfluss von Ressourcen zum Ausgleich einer gegenwärtigen Verpflichtung wahrscheinlich ist und der Erfüllungsbetrag oder der Wert der Schuld im Zeitpunkt des Zugangs und an den folgenden Abschluss-Stichtagen zuverlässig zu bestimmen ist.

## *Eigenkapital*

73.

Eigenkapital verkörpert die Ansprüche von Eigentümern. Es ist von Schulden zu unterscheiden. Kriterien zur Abgrenzung von Eigenkapital und Schulden müssen daran anknüpfen, ob Festbetragsansprüche (Schuldcharakter) oder Restbetragsansprüche (Eigenkapitalcharakter) bestehen.

## ***Ausbuchung von Bilanzposten***

74.

Sind die Ansatzkriterien (vgl. Tz. 69, 72) nicht mehr erfüllt, so ist ein Vermögenswert oder eine Schuld auszubuchen.

## ***Erfassung, Ausweis und Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen***

### *Erfassung von Erträgen*

75.

Ertrag ist die Zunahme wirtschaftlichen Nutzens während einer Berichtsperiode. Die Nutzenzunahme erfolgt in Form eines direkten Zuflusses (Zufluss von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten), einer Erhöhung des Werts eines Vermögenswerts oder einer Minderung des Werts einer Schuld.

76.

Erträge sind zu erfassen, wenn die Zunahme wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich und zuverlässig zu messen ist.

77.

Erträge werden grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Ob und inwieweit Erträge erfolgsneutral zu erfassen sind, bestimmt sich nach Gesetz und DRS.

#### *Erfassung von Aufwendungen*

78.

Aufwand ist die Abnahme wirtschaftlichen Nutzens während einer Berichtsperiode. Die Nutzenabnahme erfolgt in Form eines direkten Abflusses (Abfluss von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten), einer Erhöhung des Werts einer Schuld oder einer Minderung des Werts eines Vermögenswerts.

79.

Aufwendungen sind zu erfassen, wenn die Abnahme wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich und zuverlässig zu messen ist.

80.

Aufwendungen werden grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Ob und inwieweit Aufwendungen erfolgsneutral zu erfassen sind, bestimmt sich nach Gesetz und DRS.

#### *Ausweis und Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen*

81.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu ermitteln und gesondert auszuweisen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit setzt sich aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen und den nachhaltig anfallenden Aufwendungen zusammen; es ist daher Extrapolationsbasis für künftige Ergebnisse. Ist ein Ertrags- oder Aufwandsposten, der Bestandteil des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist, der Art, der Häufigkeit oder dem Betrage nach für die Kenntnis der Ertragslage des Unternehmens entscheidungsrelevant, so sind Art und Betrag des Postens anzugeben und zu erläutern.

82.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist das außerordentliche Ergebnis zu ermitteln und gesondert auszuweisen. Es setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, da sie ihrer Art nach ungewöhnlich sind, sich nur in seltenen Ausnahmefällen ereignen und das Unternehmen die Wiederkehr in absehbarer Zukunft nicht erwartet. Art und Betrag eines außerordentlichen Postens sind gesondert anzugeben und zu erläutern.

83.

Sind in Ertrags- oder Aufwandsposten Bestandteile enthalten, die bereits ergebniswirksam erfasst wurden, jedoch am Abschluss-Stichtag noch nicht realisiert sind (vgl. Tz. 40), so sind Art und Betrag dieser Bestandteile anzugeben und zu erläutern.

## **Bewertung**

### ***Nominalkapitalerhaltung***

84.

Der Abschluss ist unter Beachtung des Konzepts der Nominalkapitalerhaltung aufzustellen.

## ***Bewertungsmaßstäbe***

85.

Vermögenswerte sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

86.

Schulden sind mit dem Erfüllungsbetrag oder dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

87.

Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Er ist nur dann zuverlässig zu bestimmen, wenn er innerhalb eines überschaubaren Zeitraums realisiert werden kann.

88.

Die Entscheidung darüber, welche Kategorien von Vermögenswerten oder Schulden zu (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem Erfüllungsbetrag zu bewerten sind und welche Kategorien zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, ist unter Abwägung der Grundsätze der Entscheidungsrelevanz und der Zuverlässigkeit zu treffen und bleibt dem Gesetz und den DRS vorbehalten.

Im Rahmenkonzept werden Grundsätze aufgestellt, die die Bewertung von Vermögenswerten mit den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Tz. 89 ff.) oder mit dem beizulegenden Zeitwert (Tz. 98 ff.) und die Bewertung von Schulden mit dem Erfüllungsbetrag (Tz. 102 ff.) oder mit dem beizulegenden Zeitwert (Tz. 106 ff.) regeln.

## ***Bewertung der Vermögenswerte***

### *Bewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten*

#### *Zugangsbewertung*

89.

Regeln Gesetz oder DRS, dass ein Vermögenswert mit den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten ist, so sind die nachfolgenden Grundsätze (Tz. 90-97) zu beachten.

90.

Im Zeitpunkt ihres Zugangs sind Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

91.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögenswert zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögenswert einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

92.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögenswerts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Herstellungseinzel- und die Herstellungsgemeinkosten.

Im Einzelnen zählen zu den Herstellungskosten die Materialeinzel- und Materialgemeinkosten, die Fertigungseinzel- und Fertigungsgemeinkosten, die anteiligen Entwicklungskosten sowie die

Sondereinzelkosten der Fertigung und die Sondereinzelkosten des Vertriebs. Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen und freiwillige soziale Leistungen, für die betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen sind nur einzubeziehen, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Allgemeine Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

#### Folgebewertung

93.

Abnutzbare Vermögenswerte sind an den nachfolgenden Abschluss-Stichtagen zu ihren fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Dazu sind sie planmäßig über ihre erwartete Nutzungsdauer abzuschreiben.

94.

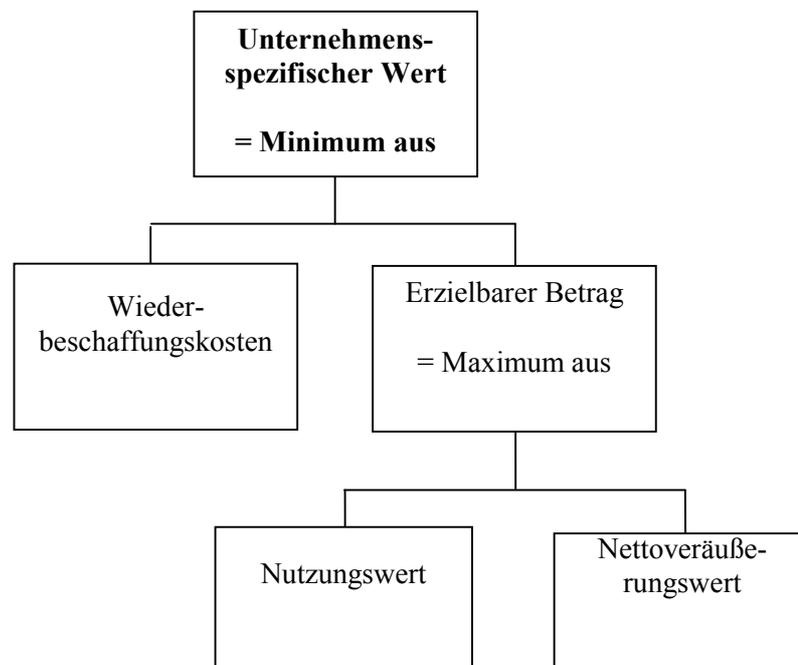
Ein Vermögenswert ist außerplanmäßig auf den unternehmensspezifischen Wert abzuschreiben, wenn sein Buchwert größer ist als der unternehmensspezifische Wert. Gesetz oder DRS können vorsehen, dass eine außerplanmäßige Abschreibung nur bei einer dauerhaften Wertminderung vorzunehmen ist.

95.

Nach Wegfall der Gründe, die zu der außerplanmäßigen Abschreibung führten, ist ein abnutzbarer Vermögenswert auf den Wert zuzuschreiben, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergeben hätte; ein nicht abnutzbarer Vermögenswert ist auf den Wert vor der Durchführung der außerplanmäßigen Abschreibung zuzuschreiben.

96.

Der unternehmensspezifische Wert entspricht dem Betrag, den ein Unternehmen zum Ausgleich für den Verlust eines Vermögenswerts verlangen würde. Er ist das Minimum aus den Wiederbeschaffungskosten und dem erzielbaren Betrag.



97.

Der erzielbare Betrag ist das Maximum aus Nutzungswert und Nettoveräußerungswert. Der Nutzungswert ist der Barwert der künftigen Nettoeinzahlungen, die aus der fortlaufenden Nutzung des Vermögenswerts und seinem Restwert im Veräußerungszeitpunkt bestehen. Diskontierungssatz ist die Rendite der besten Alternative. Nettoveräußerungswert ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswerts zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden kann.

#### *Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert*

98.

Regeln Gesetz oder DRS, dass ein Vermögenswert mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist, so sind die nachfolgenden Grundsätze (Tz. 99-101) zu beachten.

99.

Im Zeitpunkt des Zugangs entspricht der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswerts den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

100.

Der Wertansatz eines Vermögenswerts ist an jedem Abschluss-Stichtag zu überprüfen. Weicht der beizulegende Zeitwert vom Buchwert ab, so sind entsprechende Ab- oder Zuschreibungen vorzunehmen.

101.

Ob und inwieweit die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Zuschreibungen überschritten werden dürfen, bestimmt sich nach Gesetz und DRS.

#### ***Bewertung der Schulden***

##### *Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag*

###### Zugangsbewertung

102.

Regeln Gesetz oder DRS, dass eine Schuld mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten ist, so sind die nachfolgenden Grundsätze (Tz. 103-105) zu beachten.

103.

Schulden sind im Zeitpunkt des Zugangs mit ihrem Erfüllungsbetrag (vgl. Tz. 70) zu bewerten. Sie sind abzuzinsen, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

###### Folgebewertung

104.

Der Wertansatz einer Schuld ist an jedem Abschluss-Stichtag zu überprüfen. Weicht der Erfüllungsbetrag vom Buchwert ab, so ist der Buchwert entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

105.

Ob und inwieweit der ursprüngliche Erfüllungsbetrag der Schuld unterschritten werden darf, bestimmt sich nach Gesetz und DRS.

### *Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert*

106.

Regeln Gesetz oder DRS, dass eine Schuld mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist, so sind die nachfolgenden Grundsätze (Tz. 107-109) zu beachten.

107.

Im Zeitpunkt des Zugangs entspricht der beizulegende Zeitwert einer Schuld dem Erfüllungsbetrag.

108.

Der Wertansatz einer Schuld ist an jedem Abschluss-Stichtag zu überprüfen. Weicht der beizulegende Zeitwert vom Buchwert ab, so ist der Buchwert entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

109.

Ob und inwieweit der ursprüngliche Erfüllungsbetrag der Schuld unterschritten werden darf, bestimmt sich nach Gesetz und DRS.

### ***Bewertung unter Ungewissheit***

110.

Ungewisse Zahlungen sind mit dem Erwartungswert zu bewerten.

### **Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung**

111.

Die Bestandteile der Rechnungslegung sind unter Beachtung der Grundsätze der Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Klarheit zu gliedern.

112.

Die Bilanz ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den DRS zu gliedern.

113.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen. Der Materialaufwand und der Personalaufwand der Berichtsperiode sind im Anhang gesondert anzugeben.

114.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis auszuweisen. Als Bestandteile des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind das Betriebsergebnis und das Finanzergebnis gesondert auszuweisen. Die weitere Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt sich nach Gesetz und DRS.

115.

Die Kapitalflussrechnung ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den DRS zu gliedern.

116.

Der Segmentbericht ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den DRS zu gliedern.

117.

Der Eigenkapitalspiegel ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den DRS zu gliedern.

118.

Der Anhang ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den DRS zu gliedern. Er hat insbesondere folgende Gliederungspunkte zu enthalten:

- Zugrunde liegende Rechnungslegungsnormen und Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Normen,
- Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Grundsätze der Währungsumrechnung,
- Angaben zum Konsolidierungskreis und Erläuterung der Konsolidierungsmethoden,
- Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz,
- Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung,
- Erläuterungen zum Segmentbericht,
- Erläuterungen zum Eigenkapitalspiegel,
- Sonstige Pflichtangaben,
- Freiwillige Angaben.

119.

Jeder Posten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung, des Segmentberichts und des Eigenkapitalspiegels ist durch einen Querverweis mit den entsprechenden Erläuterungen im Anhang zu verknüpfen.

### Aufstellungshäufigkeit

120.

Ein Abschluss und ein Lagebericht sind mindestens einmal jährlich auf den Schluss eines Geschäftsjahres aufzustellen.

### Offenlegung

121.

Rechnungslegung ist nur dann entscheidungsrelevant, wenn die Informationen die Adressaten erreichen. Daher ist die Rechnungslegung in einer Weise offen zu legen, die allen Adressaten einen leichten und gleichberechtigten Zugang verschafft.

122.

Die Entscheidungsrelevanz der Rechnungslegung ist umso größer, je aktueller die vermittelten Informationen sind. Die Rechnungslegung ist daher zeitnah offen zu legen, spätestens jedoch mit Ablauf rechtlich verbindlicher Fristen.

### Erstmalige Anwendung der DRS

123.

Werden die DRS erstmals von Unternehmen als Grundlage ihrer Rechnungslegung angewendet, so ist der Abschluss so darzustellen, als ob er schon immer in Übereinstimmung mit den DRS aufgestellt worden wäre (retrospektive Anwendung).

124.

Ausnahmen sind zulässig, wenn einzelne DRS eine von diesem Grundsatz abweichende Übergangsregelung vorsehen oder der Anpassungsbetrag vergangener Perioden nicht zuverlässig ermittelt werden kann.

125.

Der Anpassungsbetrag aus dem Übergang auf die DRS ist als Korrekturposten der Gewinnrücklagen in der Eröffnungsbilanz der Berichtsperiode zu erfassen, in der erstmals die DRS angewendet werden.

## Anhang A: Begründung des Entwurfs

A1.

### **Zweck (Tz. 1)**

Das Rahmenkonzept ist Leitlinie zur Auslegung und Fortentwicklung von Rechnungslegungsregeln. Es stellt Grundsätze auf, die bei der Verabschiedung von DRS und der Lösung von Bilanzierungsfragen zu beachten sind. Aufgrund dieser und der weiteren in Tz. 2 beschriebenen Zwecksetzung sind einzelne Regelungen des Rahmenkonzepts gegebenenfalls mit dem Gesetz und bestehenden Standards unvereinbar. Ansonsten wäre eine Weiterentwicklung der bestehenden Gesetzesvorschriften nicht möglich.

A2.

### **Zweck (Tz. 2)**

Zu Buchst. a):

Das Rahmenkonzept leitet den DSR bei der Entwicklung von DRS und gewährleistet, dass die DRS konsistent sind. Die Regelung an zentraler Stelle vermeidet die wiederholte Diskussion von Grundsatzfragen im DSR und in den Arbeitsgruppen.

Zu Buchst. b):

Das Rahmenkonzept regelt gleiche Sachverhalte an zentraler Stelle und nicht mehrfach in verschiedenen DRS. Damit werden gleiche Begriffe identisch definiert.

Zu Buchst. c):

Auf das Rahmenkonzept wird subsidiär – in Ermangelung eines DRS – zurückgegriffen, wenn ein konkretes Ansatz- oder Bewertungsproblem zu lösen ist. Das Rahmenkonzept ist allgemeine Grundlage zur Ableitung spezifischer Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsregeln sowie von Angabe- und Erläuterungspflichten.

A3.

### **Status (Tz. 3)**

Weil das Rahmenkonzept im Einzelfall gegen geltendes Recht verstößt, wird es nicht als DRS verabschiedet. Ansonsten wären Gegenstand und Geltungsbereich durch den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen begrenzt.

A4.

### **Geltungsbereich (Tz. 4 ff.)**

Der Geltungsbereich des Rahmenkonzepts erstreckt sich nicht nur auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, sondern auch auf den Jahresabschluss und Lagebericht. Eine Unterscheidung zwischen Jahres- und Konzernabschluss hätte beispielsweise zur Folge, dass für den Jahres- und den Konzernabschluss unterschiedliche Ansatzkriterien gelten (z.B. Vermögensgegenstand versus Vermögenswert). Dass die Regelungen auch bei der Aufstellung von Zwischenabschlüssen zu beachten sind, ist konsequent.

Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung müssen uneingeschränkte Gültigkeit für alle zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen haben, um ihrer Funktion gerecht zu werden. Eine Differenzierung des Geltungsbereichs nach der Rechtsform ist daher abzulehnen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung sind grundsätzlich unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts zu beachten. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten sie uneingeschränkt, im Einzelfall sind für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen in Bezug auf einzelne Angabe- und Erläuterungspflichten Ausnahmen von diesem Grundsatz einzuräumen. Eine Differenzierung im Einzelfall kann den schutzbedürftigen Interessen der anonymen Kapitalgeber der kapitalmarktorientierten Unternehmen umfassend Rechnung tragen, während die Interessen der Gesellschafter der übrigen Mutterunternehmen gewahrt bleiben. Gesellschafter dieser nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen haben gesellschaftsrechtlich oder vertraglich zugesicherte Informationsmöglichkeiten und bedürfen daher keiner besonderen Schutzmechanismen in Form einer erweiterten Publizität.

A5.

**Rechnungslegungsadressaten (Tz. 7 f.)**

Rechnungslegungsadressat ist derjenige, in dessen Interesse die Rechnungslegung erfolgt und der Rechtsansprüche hat. Zu den Adressaten zählen ausschließlich die tatsächlichen und potentiellen Eigen- und Fremdkapitalgeber. Zwar könnten Arbeitnehmer wegen § 335 HGB auch zum Adressatenkreis gezählt werden, jedoch steht das hier geregelte Antragsrecht jedermann, also der Öffentlichkeit zu. Zudem gehen die Interessen der Arbeitnehmer deutlich über die mit der Rechnungslegung verbundenen Informationen hinaus.

Eine Ableitung von übereinstimmenden Rechnungslegungsinhalten aus einer breiten Interessengruppe fällt schwer. Deshalb wird der Adressatenkreis hier beschränkt.

A6.

**Prognosefunktion (Tz. 11)**

(Potentielle) Eigenkapitalgeber erstreben aus ihren verschiedenen Einkunftsquellen einen in Bezug auf die Dimensionen Höhe, zeitliche Struktur und Grad der Sicherheit präferenzkonformen Konsumstrom. Sie benötigen Informationen, die es ihnen ermöglichen, die Breite, die zeitliche Struktur und den Grad der Sicherheit der künftigen Zahlungsströme und somit der künftigen Ausschüttungen oder Entnahmen einzuschätzen. Der Abschluss ist Entscheidungshilfe im Hinblick auf Zuerwerb, Halten oder Veräußerung von Anteilen.

(Potentielle) Fremdkapitalgeber benötigen ebenfalls Informationen über den möglichen Verlauf künftiger Zahlungsströme, um als Voraussetzung für die Zinszahlung und Tilgung die Bonität des Unternehmens beurteilen zu können.

Entscheidungsrelevantes Informationsinstrument wäre ein Finanzplan (bzw. eine prospektive Kapitalflussrechnung), der für einen bestimmten Zeitraum Plan- bzw. Prognosegrößen über die zu erwartenden Zahlungsströme und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten oder zumindest über mögliche Bandbreiten enthält. Da Plankapitalflussrechnungen jedoch in testierten Abschlüssen nicht gefordert werden können (berechtigte Schutzinteressen und Objektivierungsprobleme), ist die Veröffentlichung von Informationen notwendig, welche die Adressaten in die Lage versetzen, selbst Prognosen über den Verlauf und Grad der Sicherheit künftiger Zahlungsströme zu erstellen.

Das entsprechend dem Grundsatz der Periodisierung ermittelte Ergebnis selbst ist nicht entscheidungsrelevant, da es nicht mit der Zielgröße der Adressaten übereinstimmt; denn es steht nicht uneingeschränkt für Ausschüttungen zur Verfügung. Zudem informiert es über vergangene Ereignisse.

Die herkömmlichen Bestandteile des Abschlusses erweisen sich somit nur als bedingt geeignet zur unmittelbaren Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen, sind aber angesichts fehlender praktikabler Alternativen sinnvoll.

A7.

**Gewinnermittlung (Tz. 12 f.)**

Erste Voraussetzung zur Zielerreichung ist die Abschaffung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten. Damit wird die Möglichkeit der Gewinnglättung eingeschränkt.

A8.

**Generalnorm (Tz. 14 ff.)**

Die Generalnorm erstreckt sich über den Abschluss hinaus auch auf den Lagebericht des Unternehmens oder des Konzerns. Damit wird – über die Darstellung der VFE-Lage hinausgehend – gefordert, dass beide Instrumente zusammen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermitteln.

Das Rechtskleid von Geschäften liefert nur erste Anhaltspunkte für die Bilanzierung; von Interesse ist der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäfts. Der Grundsatz wirtschaftlicher Betrachtungsweise schlägt z.B. durch bei der Bilanzierung und Bewertung von Leasingobjekten, Treuhandgeschäften, Sicherungsgeschäften und im Rahmen der Auftragsfertigung.

Vom Wortlaut einer Gesetzesvorschrift oder eines DRS ist in einem äußerst seltenen Ausnahmefall abzuweichen, wenn ansonsten die VFE-Lage unzutreffend dargestellt wäre. Kommt das „overriding

principle“ zur Anwendung, so sind im Anhang umfangreiche Angaben zu machen. Diese sollen die missbräuchliche Anwendung der Regelung verhindern.

A9.

**Interdependenz der Grundsätze (Tz. 17)**

Die Analyse bestehender GoB-Systeme führt zu dem Ergebnis, dass sich die Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze nicht eindeutig hierarchisch ordnen lassen; das gilt sowohl für handelsrechtliche GoB-Systeme als auch für die angelsächsischen Systeme. Daher wird an dieser Stelle auf den Versuch einer Hierarchisierung verzichtet.

Jedoch ergänzen oder beschränken sich einzelne Grundsätze bisweilen gegenseitig. So kann der Grundsatz der Entscheidungsrelevanz mit dem Grundsatz der Zuverlässigkeit konfliktieren (vgl. Tz. 24).

A10.

**Grundsatz der Adressatenorientierung (Tz. 18)**

Die Beachtung des Grundsatzes der Adressatenorientierung gewährleistet, dass die Rechnungslegung keine aus Sicht der Adressaten irrelevanten Informationen enthält. Eine adressatenneutrale Rechnungslegung wäre sinnentleert.

A11.

**Grundsatz der zeitnahen Aufstellung von Abschluss und Lagebericht (Tz. 22)**

Aufstellungsfristen werden nicht konkretisiert. Dennoch sind der Abschluss und der Lagebericht zeitnah aufzustellen, da sie ansonsten nicht entscheidungsrelevant sind.

A12.

**Grundsatz der Vollständigkeit (Tz. 23)**

Im Unterschied zu den handelsrechtlichen Vorschriften gilt der Vollständigkeitsgrundsatz uneingeschränkt. Ansatzwahlrechte und unbedingte Ansatzverbote bestehen nicht.

A13.

**Grundsatz der Zuverlässigkeit: Vorsichtsprinzip (Tz. 26)**

Die Beachtung der Bewertungsgrundsätze soll eine zutreffende Darstellung der Lage des Unternehmens oder des Konzerns sicherstellen. Der Entwurf des Rahmenkonzepts regelt im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen etwa außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind. Insoweit bedarf es eines Vorsichtsprinzips als dominantem Gewinnermittlungsgrundsatz nicht. Das Vorsichtsprinzip wird an dieser Stelle ausschließlich als Schätzregel im Zusammenhang mit ungewissen Erwartungen verstanden.

A14.

**Grundsatz der Klarheit: Verrechnungsverbot (Tz. 30)**

Das Verrechnungsverbot konkretisiert den Grundsatz der Klarheit, da es den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtert.

A15.

**Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Tz. 35)**

Der Grundsatz soll sicherstellen, dass Vermögenswerte nicht ohne Grund mit ihren Zerschlagungs- oder Liquidationswerten bewertet werden, sondern dass sie gemäß ihrer tatsächlich beabsichtigten Verwendung im Rahmen des betrieblichen Leistungsprozesses zu bewerten sind.

Von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hängt auch ab, ob ein Vermögenswert anzusetzen ist (Beispiel: aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge).

A16.

**Grundsatz der Einzelbewertung (Tz. 36)**

Der Grundsatz der Einzelbewertung trägt zur Objektivierung der Rechnungslegung bei. In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von diesem Grundsatz sinnvoll. Das gilt insbesondere dann, wenn die individuelle Wertermittlung unmöglich oder nur mit einem unververtretbaren Zeit- bzw.

Kostenaufwand möglich ist (Beispiel: Garantierückstellungen im Zusammenhang mit der Massenproduktion). Weiterhin ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll, bei bestimmten Sicherungsgeschäften Bewertungseinheiten zu bilden.

A17.

#### **Stichtagsprinzip (Tz. 37)**

Wertaufhellende Tatsachen sind sowohl bei der Bewertung der Vermögenswerte als auch der Schulden zu berücksichtigen. Das hier geregelte Wertaufhellungsprinzip umfasst nicht nur die zwischen dem Abschluss-Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses vorhersehbaren Risiken und Verluste, sondern auch Chancen und Gewinne. Das korrespondiert mit dem in Tz. 40 formulierten Realisationsprinzip.

A18.

#### **Grundsatz der Periodisierung (Tz. 38 ff.)**

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass das Jahresergebnis nicht anhand einer Zahlungsüberschussrechnung, sondern aufgrund periodisierter Zahlungen ermittelt wird. Er schützt die Investoren vor willkürlicher Beeinflussung des Jahresergebnisses durch Zahlungsverlagerung und dient der Objektivierung. Konkretisiert wird der Grundsatz der Periodenabgrenzung durch das Realisations- und das Verlustantizipationsprinzip.

Damit die Rechnungslegung ihrer Informationsfunktion aus Sicht der Adressaten gerecht werden kann, ist die Ertragslage im Sinne einer zutreffenden Darstellung so abzubilden, dass alle Gewinne, die am Stichtag realisiert sind oder die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zuverlässigkeit realisiert werden könnten, zu erfassen sind. Unter die realisierbaren Gewinne fallen etwa Gewinne aus der Marktwertbewertung von Wertpapieren. Die Entscheidung darüber, welche Kategorien von Vermögenswerten und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und ob und inwieweit die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Vermögenswerts überschritten oder der ursprüngliche Erfüllungsbetrag einer Schuld unterschritten werden dürfen, bleibt allerdings dem Gesetz und den DRS vorbehalten (vgl. Tz. 88, 101, 105, 109).

Damit die Rechnungslegung ihrer Informationsfunktion aus Sicht der Adressaten gerecht werden kann, sind sämtliche Verluste zu erfassen, die wahrscheinlich anfallen werden.

A19.

#### **Bestandteile des Abschlusses (Tz. 43 ff.)**

In Übereinstimmung mit dem in Tz. 4 ff. festgelegten Geltungsbereich ist die Verpflichtung zur Aufstellung der Kapitalflussrechnung, des Segmentberichts und des Eigenkapitalspiegels weder auf kapitalmarktorientierte Unternehmen noch auf den Konzernabschluss begrenzt. In Übereinstimmung mit § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB<sup>1</sup> sind diese Rechenwerke nicht Bestandteil des Anhangs.

Regelungen zur Aufstellung der Kapitalflussrechnung enthalten DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20. Der Segmentbericht ist in Übereinstimmung mit DRS 3, DRS 3-10 und DRS 3-20 aufzustellen. DRS 7 regelt die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals und die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses.

A20.

#### **Anhang (Tz. 50 ff.)**

Das Ansehen der IAS hat anfänglich darunter gelitten, dass Abschlüsse als „übereinstimmend mit den wesentlichen Anforderungen“ bezeichnet worden sind; wesentliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie Angabepflichten sind jedoch ignoriert worden. Um den Stellenwert und die Akzeptanz der DRS sicherzustellen, darf ein Abschluss nur dann als DRS-konform bezeichnet werden, wenn sämtliche Anforderungen der DRS erfüllt sind.

Die Regelung zur Zulässigkeit der freiwilligen Anwendung der DRS vor deren Inkrafttreten soll insbesondere die Vergleichbarkeit von Abschlüssen sicherstellen.

A21.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2681 ff.).

### **Lagebericht (Tz. 59 f.)**

Die Grundsätze der Risikoberichterstattung sind in DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 geregelt.

A22.

### **Identifikation der Bestandteile der Rechnungslegung (Tz. 61)**

Die handelsrechtlichen Vorschriften und die DRS werden nur auf den Abschluss und Lagebericht angewendet, jedoch nicht auf übrige Informationen, die vom Unternehmen im selben Dokument veröffentlicht werden. Adressaten müssen die Informationen, die unter Beachtung des Gesetzes und der DRS aufbereitet und ggf. vom Abschlussprüfer testiert werden, von den übrigen Informationen unterscheiden können.

Diese übrigen Informationen sind nicht entscheidungsrelevant im Sinne der Zielsetzung der Rechnungslegung (vgl. Tz. 9 ff.).

A23.

### **Zuverlässigkeit der Bewertung (Tz. 65)**

In der Regel sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten oder sonstigen Werte hinreichend sicher zu ermitteln. In Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit ungewissen Verbindlichkeiten, ist eine zuverlässige Bewertung nicht möglich (Beispiel: ungewisser Ausgang eines Rechtsstreits in den USA).

A24.

### **Definition und Ansatz von Vermögenswerten (Tz. 66 ff.)**

Die Definition eines Vermögenswerts folgt wirtschaftlichen Grundsätzen. Der Ansatz hängt davon ab, ob infolge des Einsatzes des Vermögenswerts im Unternehmen oder aufgrund externer Verwertbarkeit der Zufluss künftigen wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist. Insoweit ist auch unerheblich, ob das Aktivum materiell oder immateriell ist. Auch auf die Entgeltlichkeit des Erwerbs kommt es nicht an.

Unerheblich ist das rechtliche Eigentum an einem Vermögenswert. Entscheidend ist die Ausübung der Verfügungsmacht über den einem Vermögenswert innewohnenden wirtschaftlichen Nutzen (Ausfluss des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise; vgl. Tz. 15).

Ansatzwahlrechte bestehen nicht. Sobald die Ansatzkriterien erfüllt sind, besteht eine Aktivierungspflicht. Das folgt aus dem Grundsatz der Vollständigkeit (Tz. 23).

Der Informationsfunktion der Rechnungslegung wird insoweit Rechnung getragen, als alle Aktiva anzusetzen sind, mit denen ein wahrscheinlich eintretender Nutzenzufluss verbunden ist.

A25.

### **AHK vs. Wert des Vermögenswerts im Zeitpunkt des Zugangs (Tz. 69)**

Der Wert eines Vermögenswerts im Zeitpunkt des Zugangs entspricht im Regelfall den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Eine Differenzierung zwischen diesen Wertkategorien ist jedoch notwendig, da diese Identität zum Beispiel im Falle der Schenkung nicht besteht.

A26.

### **Definition und Ansatz von Schulden (Tz. 70 ff.)**

Schulden umfassen Verbindlichkeiten und Rückstellungen i.S.d. handelsrechtlichen Terminologie.

Ansatzwahlrechte bestehen nicht. Sobald die Ansatzkriterien erfüllt sind, besteht eine Passivierungspflicht. Das folgt aus dem Grundsatz der Vollständigkeit (Tz. 23).

Der Informationsfunktion der Rechnungslegung wird insoweit Rechnung getragen, als alle Schulden anzusetzen sind, mit denen ein wahrscheinlich eintretender Nutzenabfluss verbunden ist.

A27.

**Erfassung von Erträgen und Aufwendungen (Tz. 75 ff.)**

Die Definitionen und die Kriterien für die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen ergeben sich unmittelbar aus dem Abgrenzungskonzept für Vermögenswerte und Schulden.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Erträge und Aufwendungen erfolgsneutral zu erfassen sind, bleibt dem Gesetz und den DRS vorbehalten.

A28.

**Ausweis und Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen (Tz. 81 ff.)**

Die Regelung in Tz. 81 f. sieht vor, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung ein extrapolationsfähiges Ergebnis auszuweisen ist. Zudem sind wesentliche Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. periodenfremde Posten oder Posten, die im Zusammenhang mit der Stilllegung wesentlicher Betriebseinheiten stehen), sofern deren Kenntnis entscheidungsrelevant ist, zu erläutern. Mit der Regelung in Tz. 83 werden die Adressaten über diejenigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung informiert, die am Abschluss-Stichtag realisierbar sind (vgl. Tz. 40) und aufgrund Gesetz oder DRS bereits erfolgswirksam vereinnahmt wurden.

A29.

**Kapitalerhaltung (Tz. 84)**

Die Bewertung einzelner Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zum beizulegenden Zeitwert ist mit dem Konzept der Nominalkapitalerhaltung vereinbar.

A30.

**Bewertungsmaßstäbe (Tz. 85 ff.)**

Unter ausschließlicher Beachtung des Grundsatzes der Entscheidungsrelevanz müssten sämtliche Vermögenswerte und Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Dieser kann jedoch uneingeschränkt nur im Zeitpunkt des Zugangs und der Veräußerung oder Erfüllung zuverlässig ermittelt werden. Zwischen dem Zugangs- und Veräußerungs-/Erfüllungszeitpunkt lässt sich der beizulegende Zeitwert nur dann zuverlässig ermitteln, wenn seine Realisierbarkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums gewährleistet ist.

Daher wird im Entwurf des Rahmenkonzepts ein gemischter Bewertungsansatz verfolgt. Ein rein kostenorientiertes Modell wird dem Grundsatz der Entscheidungsrelevanz nicht gerecht, da die Zeitwerte bestimmter Vermögenswerte, insbesondere der Finanzinstrumente, ein genaueres Bild der Lage eines Unternehmens als die historischen Kosten vermitteln. Gegen ein reines Zeitwertmodell spricht der Grundsatz der Zuverlässigkeit. Zudem sind für bestimmte Vermögenswerte, insbesondere für solche des Anlagevermögens, Marktpreise nicht entscheidungsrelevant.

Im Entwurf des Rahmenkonzepts werden Grundsätze aufgestellt, die die Bewertung von Vermögenswerten mit den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem beizulegenden Zeitwert und die Bewertung von Schulden mit dem Erfüllungsbetrag oder mit dem beizulegenden Zeitwert regeln. Nicht geregelt wird jedoch, nach welcher Methode bestimmte Kategorien von Vermögenswerten oder Schulden konkret zu bewerten sind. Die Entscheidung darüber bleibt dem Gesetz und den DRS vorbehalten.

A31.

**Mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewertende Vermögenswerte: Zugangsbewertung (Tz. 89 ff.)**

Mit der Aufhebung der handelsrechtlichen Bewertungswahlrechte enthält der Wertansatz der Vermögenswerte sämtliche Herstellungskosten (Grundsatz der Vollständigkeit und der Zuverlässigkeit); die Möglichkeit zur Bilanzpolitik ist insoweit eingeschränkt. Die Aufhebung ist Voraussetzung für die Umsetzung des Rechnungslegungsziels „Rechenschaft“.

A32.

**Mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewertende Vermögenswerte: Folgebewertung (Tz. 93 ff.)**

Um dem Grundsatz der Zuverlässigkeit uneingeschränkt zu folgen, ist ein Vermögenswert nur dann mit dem unternehmensspezifischen Wert zu bewerten, wenn dieser kleiner ist als der Buchwert des Vermögenswerts. Eine Zuschreibung des Buchwerts über die ursprünglichen oder planmäßig fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus ist unzulässig.

Unternehmensspezifischer Wert ist das Minimum aus Wiederbeschaffungskosten und erzielbarem Betrag.

Ist der erzielbare Betrag kleiner als die Wiederbeschaffungskosten, so wird ein Vermögenswert nach seinem Verbrauch oder Abgang nicht ersetzt. Ist der Nutzungswert größer als der Nettoveräußerungswert, so wird der Vermögenswert weiter genutzt, im umgekehrten Fall wird ein rationaler Investor den Vermögenswert veräußern. Bei einem Verlust würde das Unternehmen eine Kompensation in Höhe des Maximums aus Nutzungswert und Nettoveräußerungserlös fordern. Dieses Maximum entspricht dem unternehmensspezifischen Wert.

Sind die Wiederbeschaffungskosten kleiner als der erzielbare Betrag, so wird der Vermögenswert nach Verbrauch oder Abgang ersetzt. Bei einem Verlust würde das Unternehmen eine Kompensation in Höhe der Wiederbeschaffungskosten fordern, da nach Wiederbeschaffung des Vermögenswerts der höhere „erzielbare Betrag“ jederzeit erzielt werden könnte. Die Wiederbeschaffungskosten stellen somit den unternehmensspezifischen Wert dar.

Die vorgesehene Zuschreibungspflicht ist notwendig, um der Generalnorm (vgl. Tz. 14) gerecht zu werden.

Die Regelung von Einzelheiten (Beispiele: Abgrenzung der „cash generating unit“; Definition von Zinssätzen) ist einem gesonderten DRS vorbehalten.

A33.

**Mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewertende Vermögenswerte (Tz. 98 ff.)**

Im Zugangszeitpunkt führen die Wertmaßstäbe „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ und „beizulegender Zeitwert“ zu demselben Wertansatz. An den folgenden Abschluss-Stichtagen ist der beizulegende Zeitwert neu zu bestimmen. Bei Bewertung zum beizulegenden Zeitwert tritt an die Stelle planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen eine regelmäßige Neubewertung am Abschluss-Stichtag. Allerdings sind für einzelne Klassen von Vermögenswerten ggf. Bewertungsobergrenzen zu beachten (vgl. Tz. 101).

A34.

**Bewertung unter Ungewissheit (Tz. 110)**

Der Erwartungswert ist die Summe der mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten Ausprägungen eines ungewissen Ereignisses. Die Bewertung zum Erwartungswert unterstellt einen risikoneutralen Entscheidungsträger. Der Erwartungswert ist die Konkretisierung der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“.

A35.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 113 f.)**

Das UKV ist international die überwiegend angewandte Methode. Zwar lassen die IFRS die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl gemäß dem UKV als auch dem GKV zu, jedoch wird von dem Wahlrecht zur Anwendung des GKV kaum Gebrauch gemacht. Gemäß US GAAP ist das UKV vorherrschende Praxis. Daher soll das GKV zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen nicht angewendet werden.

A36.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Anhang (Tz. 118)**

Um dem Grundsatz der Klarheit zu entsprechen, soll für den Anhang ein bestimmtes Mindestgliederungsschema vorgeschrieben werden. Die im Entwurf vorgesehene Mindestgliederung ist in den Abschlüssen deutscher Unternehmen weit verbreitet.

A37.

**Erstmalige Anwendung der DRS (Tz. 123 ff.)**

Die Regelung gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Unternehmen, die erstmals die DRS als Grundlage ihrer Rechnungslegung anwenden.

## Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS

### *Kompatibilität mit dem Gesetz*

B1.

#### **Geltungsbereich (Tz. 4 ff.)**

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung sind für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für Zwischenabschlüsse zu beachten. Sie gelten für alle Unternehmen unbeachtlich ihrer Rechtsform und grundsätzlich unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts.

Hingegen hat der Gesetzgeber für den Abschluss bestimmte Aufstellungs- oder Angabepflichten und Erleichterungen oder Befreiungen von diesen Pflichten unsystematisch geregelt.

Unterscheidungsmerkmal ist entweder die Größe (z.B. § 264 Abs. 1 Satz 3, § 266 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 274a, § 276, § 288, § 293 Abs. 1 HGB), die Rechtsform (z.B. § 264 Abs. 1 Satz 1, § 264a, § 264b, § 264c, § 290 Abs. 1, § 291 Abs. 3 HGB) oder die Kapitalmarktorientierung (z.B. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB<sup>2</sup>).

B2.

#### **Generalnorm (Tz. 14 ff.)**

Der Abschluss hat unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns zu vermitteln (§§ 264 Abs. 2, 297 Abs. 2 HGB). Im Gegensatz zum Entwurf des Rahmenkonzepts sieht das HGB kein „overriding principle“ vor; Art. 2 Abs. 5 der 4. EG-RL wurde nicht in deutsches Recht transformiert.

Entwurf des Rahmenkonzepts und Gesetz stimmen insoweit nicht überein. Um eine Übereinstimmung mit dem Entwurf des Rahmenkonzepts herbeizuführen, ist Art. 2 Abs. 5 der 4. EG-RL entsprechend in das HGB umzusetzen.

B3.

#### **Grundsatz der Vollständigkeit (Tz. 23)**

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist in § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB kodifiziert. Allerdings ist er mit der Einschränkung versehen: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Ein Ansatzverbot besteht z.B. für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB), ein Ansatzwahlrecht für Pensionszusagen, die vor dem 1.1.1987 erworben wurden (Art. 28 EGHGB).

Der Entwurf des Rahmenkonzepts ist insoweit mit dem Gesetz nicht vereinbar; um den im Entwurf des Rahmenkonzepts aufgestellten Grundsätzen zu entsprechen, sind Ansatzwahlrechte und unbedingte Ansatzverbote des HGB aufzuheben.

B4.

#### **Grundsatz der Zuverlässigkeit: Vorsichtsprinzip (Tz. 26)**

Im System der handelsrechtlichen GoB nimmt das in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierte Vorsichtsprinzip eine herausgehobene Stellung ein. Es dominiert die Grundsätze für die Gewinnermittlung (Periodisierungs-, Realisations- und Imparitätsprinzip). Hingegen wird das Vorsichtsprinzip im Entwurf des Rahmenkonzepts ausschließlich als Schätzregel im Zusammenhang mit ungewissen Erwartungen verstanden.

B5.

#### **Grundsatz der Klarheit (Tz. 27 ff.)**

Der Grundsatz der Klarheit ist in § 243 Abs. 2 HGB kodifiziert.

Das Verrechnungsverbot ist in § 246 Abs. 2 HGB kodifiziert. Eine Saldierung kommt nach handelsrechtlichen Grundsätzen allerdings generell in Betracht, wenn die Aufrechnungslage gemäß

---

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2681 ff.).

§ 387 BGB gegeben ist. Darüber hinaus dürfen unter bestimmten Umständen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert werden (z.B. § 276 HGB).

Die Regelungen im Entwurf des Rahmenkonzepts sind mit dem Gesetz vereinbar.

B6.

**Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Tz. 35)**

Der Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB kodifiziert.

Die entsprechende Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts ist mit dem Gesetz vereinbar.

B7.

**Grundsatz der Einzelbewertung (Tz. 36)**

Der Grundsatz der Einzelbewertung ist in § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB kodifiziert. In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von diesem Grundsatz zulässig; dazu zählt z.B. die Gruppenbewertung gemäß § 240 Abs. 4 HGB. Die entsprechende Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts ist mit dem Gesetz vereinbar.

B8.

**Stichtagsprinzip (Tz. 37)**

Das Wertaufhellungsprinzip gilt gemäß HGB einseitig für vorhersehbare Risiken und Verluste, hingegen nach dem Entwurf des Rahmenkonzepts auch für Chancen und Gewinne. Entwurf des Rahmenkonzepts und Gesetz sind insoweit nicht miteinander vereinbar; zur Übereinstimmung mit der Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts wäre § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB entsprechend anzupassen.

B9.

**Grundsatz der Periodisierung (Tz. 38 ff.)**

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung ist in § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB kodifiziert.

Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschluss-Stichtag realisiert sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Eine Erfassung der am Stichtag realisierbaren Gewinne ist demnach grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden eingeräumt (§ 252 Abs. 2 HGB), etwa im Zusammenhang mit der Auftragsfertigung (Teilgewinnrealisierung). Mit Transformation der Richtlinie 2001/65/EG („Fair value-Richtlinie“) wird überdies künftig auch nach HGB zumindest für den Konzernabschluss ein Wahlrecht oder eine Pflicht zur Vereinnahmung realisierbarer Gewinne bestehen. Die Regelung im Entwurf ist auch insoweit mit dem Gesetz vereinbar, als die Zulässigkeit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und des Überschreitens der ursprünglichen AHK oder des Unterschreitens des ursprünglichen Erfüllungsbetrags weiterhin davon abhängt, ob das Gesetz eine entsprechende Bewertung zulässt (vgl. Tz. 88, 101, 105, 109).

Alle bis zum Abschluss-Stichtag entstandenen vorhersehbaren Risiken und Verluste sind zu berücksichtigen, auch wenn diese erst zwischen dem Abschluss-Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses bekannt geworden sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB); das ist mit der Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts nicht vereinbar. Zur Übereinstimmung mit dem Entwurf müsste § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB vorsehen, dass Risiken und Verluste nicht nur vorhersehbar sind, sondern wahrscheinlich anfallen werden.

B10.

**Wahrscheinlichkeit künftigen wirtschaftlichen Nutzens (Tz. 64)**

Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum sind Rückstellungen gemäß HGB bereits ansatzfähig, wenn die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme deutlich unterhalb von 50% liegt. Das Gesetz enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung. Insoweit besteht kein Konflikt mit der Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts, die die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit konkretisiert.

B11.

**Zuverlässigkeit der Bewertung (Tz. 65)**

An die Zuverlässigkeit der Bewertung als Ansatzkriterium sind in der praktischen Anwendung unter HGB schwächere Anforderungen als im Entwurf des Rahmenkonzepts beobachtbar. Das Gesetz enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung. Insoweit besteht kein Konflikt mit der Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts, die die Anforderungen an die Zuverlässigkeit konkretisiert.

B12.

**Definition und Ansatz von Vermögenswerten (Tz. 66 ff.)**

Im Gegensatz zum im Entwurf des Rahmenkonzepts verfolgten Ansatz richtet sich die Aktivierung nach handelsrechtlichen Vorschriften danach, ob ein Aktivum als Vermögensgegenstand, Rechnungsabgrenzungsposten oder Bilanzierungshilfe zu qualifizieren ist; insoweit wird im HGB eine rechtliche Betrachtungsweise verfolgt.

Das HGB sieht für bestimmte Aktiva ein Aktivierungsverbot (z.B. für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; 248 Abs. 2 HGB) vor; dem steht nach den hier aufgestellten Grundsätzen eine Aktivierungspflicht gegenüber. Das HGB sieht für bestimmte Aktiva ein Ansatzwahlrecht vor; dem steht nach den hier aufgestellten Grundsätzen eine Aktivierungspflicht oder ein Aktivierungsverbot gegenüber (vgl. Tz. B14). Der Entwurf und das Gesetz sind insoweit nicht miteinander vereinbar.

B13.

**Definition und Ansatz von Schulden (Tz. 70 ff.)**

Die gemäß HGB zulässige Bildung von Aufwandsrückstellungen ist mangels Bestehens einer Drittverpflichtung mit dem Entwurf des Rahmenkonzepts nicht vereinbar; zur Aufhebung weiterer handelsrechtlicher Ansatzwahlrechte vgl. Tz. B14.

B14.

**Aufhebung handelsrechtlicher Ansatzwahlrechte**

Bei Erfüllung der Ansatzkriterien besteht nach dem Entwurf des Rahmenkonzepts eine Ansatzpflicht für Vermögenswerte und Schulden. Hingegen sieht das HGB in bestimmten Fällen ein unbegründetes Ansatzwahlrecht vor; der Entwurf und das Gesetz stimmen insoweit nicht überein. Diese handelsrechtlichen Wahlrechte sind in ein Ansatzgebot zu wandeln, damit das HGB den Anforderungen des Rahmenkonzepts entspricht. Betroffen sind folgende Bilanzposten:

- § 250 Abs. 3 HGB: Disagio auf Verbindlichkeiten,
- § 255 Abs. 4 HGB: Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert,
- § 274 Abs. 2 HGB: Aktive latente Steuern,
- Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB: Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, bei denen der Rechtsanspruch vor dem 1.1.1987 erworben wurde,
- Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB: Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen und pensionsähnliche Verpflichtungen.

Sind die Ansatzkriterien nicht erfüllt, so besteht nach dem Entwurf des Rahmenkonzepts ein Ansatzverbot für Vermögenswerte und Schulden; dazu zählen etwa Aufwandsrückstellungen mangels einer Drittverpflichtung. Hingegen sieht das HGB in bestimmten Fällen ein unbegründetes Ansatzwahlrecht vor; der Entwurf und das Gesetz stimmen insoweit nicht überein. Diese Wahlrechte sind in ein Ansatzverbot zu wandeln, damit das HGB den Anforderungen des Rahmenkonzepts entspricht. Betroffen sind folgende Bilanzposten:

- § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB: Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den letzten 9 Monaten des nächsten Geschäftsjahres nachgeholt werden,
- § 249 Abs. 2 HGB: Aufwandsrückstellungen,
- § 269 HGB: Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs,
- § 273 HGB: Sonderposten mit Rücklageanteil.

Die Aufhebung der vorstehenden Ansatzwahlrechte schränkt die Möglichkeit zur Bilanzpolitik ein. Sie ist Voraussetzung für die Erreichung des Rechnungslegungsziels „Rechenschaft“.

B15.

**Bewertungsmaßstäbe (Tz. 85 ff.)**

Nach Umsetzung der Änderungen der 4., 7. und der Bankbilanzrichtlinie, die eine Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert vorsehen, wird auch das HGB einem gemischten Bewertungssystem für Vermögenswerte und Schulden folgen (vgl. Tz. B9).

B16.

**Mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewertende Vermögenswerte: Zugangsbewertung (Tz. 89 ff.)**

Die Abgrenzung der Anschaffungskosten im Entwurf des Rahmenkonzepts entspricht § 255 Abs. 1 HGB.

Die Abgrenzung der Herstellungskosten gemäß Entwurf des Rahmenkonzepts und gemäß Gesetz stimmt nicht überein. Zur Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept sind die Wahlrechte des § 255 Abs. 2 und Abs. 3 HGB aufzuheben.

B17.

**Bewertung unter Ungewissheit (Tz. 110)**

Im Gesetz wird nicht konkretisiert, wie ungewisse Zahlungen zu bewerten sind. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sieht lediglich vor, dass Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen sind, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Regelung im Entwurf konkretisiert die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ und ist insoweit mit dem Gesetz vereinbar.

B18.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 113 f.)**

Sowohl das UKV als auch das GKV sind handelsrechtlich zulässig (§ 275 HGB). Der Entwurf des Rahmenkonzepts ist insofern nicht mit dem Gesetz vereinbar, als er nur das UKV zulässt. Um mit dem Entwurf des Rahmenkonzepts übereinzustimmen, ist das handelsrechtliche Wahlrecht zur Anwendung des GKV (§ 275 Abs. 2 HGB) aufzuheben. Gegebenenfalls bestehende aufsichtsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt (z.B. die Spezialvorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 2 RechKredV und § 2 RechVersV). Einen gesonderten Ausweis des Betriebs- und des Finanzergebnisses sieht das HGB im Gegensatz zum Entwurf des Rahmenkonzepts nicht vor. Die Konkretisierung im Entwurf ist jedoch als mit § 265 Abs. 5 HGB vereinbar anzusehen.

B19.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Anhang (Tz. 118)**

Die Struktur des Anhangs ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Einführung einer Mindestgliederung entspricht jedoch der Forderung des Gesetzes, den Anhang klar und übersichtlich aufzustellen (§ 243 Abs. 2 HGB).

***Kompatibilität mit den DRS***

B20.

Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung gelten gemäß den Regelungen des Entwurfs unabhängig von der Rechtsform und grundsätzlich unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts für Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, für Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie für Zwischenabschlüsse (vgl. Tz. 4-6).

Die Einschränkung des Geltungsbereichs von DRS 2, DRS 3 und DRS 11 sowie die Begrenzung der Angabepflichten für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen in DRS 4, DRS 9 und DRS 10 ist mit der Regelung in Tz. 6 des Entwurfs vereinbar. Die Begrenzung des Geltungsbereichs von DRS 4 auf Kapitalgesellschaften ist mit Tz. 5 des Entwurfs nicht vereinbar und daher aufzuheben.

## Anhang C: Vergleich mit IFRS und US GAAP

C1.

### **Zweck (Tz. 1 f.)**

Das „Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements“ des IASB sowie das „Conceptual Framework“ des FASB dienen grundsätzlich den gleichen Zwecken wie der Entwurf des Rahmenkonzepts. Wesentliche Grundsätze sind nicht im Framework des IASB, sondern in IAS 1 (revised 1997) bzw. sowohl im Framework des IASB als auch in IAS 1 geregelt. Zudem sieht der IASB für das Framework Aufgaben vor, die vor allem im internationalen Gültigkeitsanspruch der IFRS begründet sind. Eine Überarbeitung einzelner Teile des Frameworks des IASB und der CON des FASB in nächster Zukunft ist geplant.

C2.

### **Status (Tz. 3)**

Das Framework des IASB ist ebenso wie der Entwurf des Rahmenkonzepts ausdrücklich kein Standard. Die IFRS gehen dem Framework vor. Allerdings sind einzelne Sachverhalte, die dem Grunde nach im Framework geregelt sein müssten, in IAS 1 enthalten, und bestimmte Sachverhalte sind sowohl im Framework als auch in IAS 1 geregelt.

Die CON des FASB begründen ebenfalls ausdrücklich keine „generally accepted accounting principles“; auch sind die CON keine Standards.

C3.

### **Geltungsbereich (Tz. 4 ff.)**

Das IASB-Framework gilt für den Jahres- und den Konzernabschluss und unabhängig von der Rechtsform. Ein der „Kapitalmarktorientierung“ oder „Börsennotierung“ entsprechendes Unterscheidungskriterium ist im IASB-Framework nicht verankert.

Nach US GAAP ist der Konzernabschluss maßgebend. Sobald er aufgestellt wird, besteht für den Jahresabschluss keine Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflicht. Auf die Rechtsform kommt es ebenfalls nicht an. Die US GAAP und das Conceptual Framework sind grundsätzlich nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu beachten.

C4.

### **Rechnungslegungsadressaten (Tz. 7 f.)**

Der Kreis der Rechnungslegungsadressaten ist nach dem IASB-Framework und dem Conceptual Framework des FASB weiter gefasst als im Entwurf des Rahmenkonzepts. Nach dem IASB-Framework und dem Conceptual Framework zählen zu den Adressaten u.a. Eigen- und Fremdkapitalgeber, Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmer, Behörden und die Öffentlichkeit. Angesichts dieses weiten und heterogenen Adressatenkreises wird unterstellt, dass die Informationsbedürfnisse der Investoren als Risikokapitalgeber weitgehend auch denen der übrigen Adressaten entsprechen (F.9 f. und CON 1.24 ff.).

C5.

### **Generalnorm (Tz. 14 ff.)**

Die Beachtung der „qualitative characteristics“ und der IFRS vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage (F.46; IAS 1.10). IAS 1.13 ff. sehen in äußerst seltenen Fällen die Notwendigkeit zum „override“; ein Abweichen von den IFRS ist ausführlich zu begründen und setzt umfangreiche Angabepflichten voraus. Diese Regelung ist als Auffangtatbestand zu sehen; praktische Anwendungsfälle sind nicht bekannt.

„Fair presentation“ ist als Grundsatz der Rechnungslegung oder Generalnorm nicht in den US GAAP kodifiziert, lässt sich jedoch aus dem Conceptual Framework ableiten. Der CPA hat zu bestätigen, dass die Rechnungslegung dem Grundsatz der „fair presentation“ entspricht (SAS 58.8). Eine IAS 1.13 ff. vergleichbare Regelung enthält der „Code of Conduct“ des AICPA (Rule 203). „In practice, the circumstances in which departures from U.S. GAAP have occurred under Rule 203 have been rare

almost to the point of nonexistence” [Bloomer, Comparative Analysis of IAS 1, in: Bloomer (Hrsg.): The IASC-U.S. GAAP Comparison Project, 2. Aufl., Norwalk 1999, S. 71].

Die internationalen Regelungen entsprechen grundsätzlich dem Entwurf des Rahmenkonzepts.

C6.

**Informations- und Gewinnermittlungsgrundsätze (Tz. 17 ff.)**

Die angelsächsischen Regelwerke enthalten den im Entwurf des Rahmenkonzepts aufgestellten Grundsätzen entsprechende „qualitative characteristics“.

C7.

**Wahrscheinlichkeit künftigen wirtschaftlichen Nutzens (Tz. 64)**

Gemäß dem IASB-Framework (F.85) und dem Conceptual Framework des FASB (CON 6.25, CON 6.35) ist ein Posten dann anzusetzen oder zu erfassen, wenn der mit ihm verbundene Nutzenzufluss oder Nutzenabfluss „probable“ ist. Hingegen sieht der Entwurf vor, dass der Nutzenfluss zu mehr als 50% wahrscheinlich sein muss. Allerdings wird etwa in IAS 37.23 „probable“ als „more likely than not“ konkretisiert und entspricht insoweit im Hinblick auf den Ansatz von Rückstellungen dem Ansatzkriterium des vorliegenden Entwurfs.

C8.

**Zuverlässigkeit der Bewertung (Tz. 65)**

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Bewertung gemäß Framework des IASB (F.86 ff.) und Conceptual Framework des FASB (CON 5.63, CON 5.75 ff.) entsprechen der im Entwurf des Rahmenkonzepts vertretenen Auffassung.

C9.

**Definition und Ansatz von Vermögenswerten (Tz. 66 ff.)**

Die Abgrenzungs- und Ansatzkriterien im Entwurf des Rahmenkonzepts entsprechen dem Framework des IASB (F.53 ff., F.89 f.) und dem Conceptual Framework des FASB (CON 5.63, CON 6.25 ff.). Ansatzwahlrechte bestehen auch gemäß IFRS und US GAAP nicht. Sobald die Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind, ist zwingend zu aktivieren.

C10.

**Definition und Ansatz von Schulden (Tz. 70 ff.)**

Die Abgrenzungs- und Ansatzkriterien im Entwurf des Rahmenkonzepts entsprechen dem Framework des IASB (F.60 ff., F.91) und dem Conceptual Framework des FASB (CON 5.63, CON 6.35 ff.). Ansatzwahlrechte bestehen auch gemäß IFRS und US GAAP nicht. Sobald die Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind, ist zwingend zu passivieren.

C11.

**Eigenkapital (Tz. 73)**

Ebenso wird im Entwurf des Rahmenkonzepts ist Eigenkapital im IASB-Framework (F.49c) und im Conceptual Framework des FASB (CON 6.49) als Saldo aus „assets“ und „liabilities“ definiert und stellt insoweit eine Residualgröße dar. Das Projekt „Liabilities and Equity“ steht auf der Agenda des FASB; der IASB beabsichtigt die Aufnahme eines entsprechenden Projekts.

C12.

**Erfassung von Erträgen und Aufwendungen (Tz. 75 ff.)**

Die Kriterien für die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen im Entwurf des Rahmenkonzepts entsprechen dem Framework des IASB (F.74 ff., F.92 ff.) und dem Conceptual Framework des FASB (CON 5.63, CON 5.75 ff., CON 5.83 ff., CON 6.78 ff.). Das Projekt „Revenue Recognition“ steht auf der Agenda des IASB und des FASB.

C13.

**Ausweis und Erläuterung von Erträgen und Aufwendungen (Tz. 81 ff.)**

Während der IASB ein engeres Abgrenzungskonzept für außerordentliche Aufwendungen und Erträge verfolgt (IAS 8.11 ff.), entsprechen die Kriterien im Entwurf des Rahmenkonzepts den US GAAP (APB 30.20 ff.).

C14.

**Bewertungsmaßstäbe (Tz. 85 ff.)**

IFRS und US GAAP folgen derzeit einem gemischten Ansatz. Die Definition des beizulegenden Zeitwerts („fair value“) stimmt mit der Definition im Entwurf des Rahmenkonzepts überein. Weltweit wird derzeit über ein „full fair value“-Modell für Finanzinstrumente diskutiert. Derzeit scheint aber Konsens darüber zu bestehen, dass eine Zeitwertbewertung z.B. für das Anlagevermögen kaum akzeptabel ist.

C15.

**Mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewertende Vermögenswerte: Zugangsbewertung (Tz. 89 ff.)**

Der Anschaffungs- und Herstellungskostenbegriff unterscheidet sich nach IFRS (IAS 2.7 ff.; IAS 16.14 ff.) insofern vom Entwurf des Rahmenkonzepts, als IAS 23 für im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts anfallende Fremdkapitalzinsen ein Aktivierungswahlrecht vorsieht (IAS 23.10 ff.).

Die Abgrenzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach US GAAP entspricht grundsätzlich der im Entwurf des Rahmenkonzepts vorgenommenen Abgrenzung. Zwar sehen die US GAAP grundsätzlich ein Verbot der Aktivierung von Entwicklungskosten vor, jedoch wird dieses durch einzelne Regelungen (z.B. SOP 98-1) aufgehoben, so dass für einen Großteil der Entwicklungskosten eine Ansatzpflicht besteht. Eine Aktivierungspflicht für Fremdkapitalzinsen besteht nur im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts (SFAS 34.9 ff.).

C16.

**Mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewertende Vermögenswerte: Folgebewertung (Tz. 93 ff.)**

Sowohl nach IFRS als auch nach US GAAP ist der „impairment test“ nach Regelungen durchzuführen, die vom Modell im Entwurf des Rahmenkonzepts abweichen. So sind nach IAS 36.6 ff. außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, wenn der erzielbare Betrag („recoverable amount“) kleiner als der fortgeführte Buchwert ist. Der erzielbare Betrag ist definiert als Maximum aus Nettoveräußerungserlös („net realisable value“) und Nutzungswert („value in use“).

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach IAS 36 unabhängig davon vorzunehmen, ob die Wertminderung dauerhaft ist. Nach SFAS 144.7 sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, wenn der Buchwert größer ist als der „fair value“ des betreffenden Vermögenswerts. Außerplanmäßige Abschreibungen sind unabhängig davon vorzunehmen, ob die Wertminderung dauerhaft ist.

Bei Wegfall der Gründe, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen, besteht sowohl nach dem Entwurf des Rahmenkonzepts als auch nach IAS 36.99 ein Zuschreibungsgebot, während SFAS 144.15 grundsätzlich ein Zuschreibungsverbot vorsieht.

C17.

**Bewertung unter Ungewissheit (Tz. 110)**

Bei Vorliegen unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeiten ist nach IAS 37.36 ff. der Wert heranzuziehen, der am wahrscheinlichsten ist. Bei Gleichwahrscheinlichkeit aller möglichen Ereignisse ist mit dem Erwartungswert zu bewerten. Das entspricht der Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts.

Bei Vorliegen unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeiten ist nach US GAAP der Wert heranzuziehen, der am wahrscheinlichsten ist. Bei Gleichwahrscheinlichkeit aller möglichen

Ereignisse ist der kleinste Wert heranzuziehen (FIN 14.3; SFAS 5); diese Regelung steht somit der Regelung im Entwurf des Rahmenkonzepts entgegen.

C18.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Bilanz (Tz. 112)**

Im Gegensatz zum Entwurf des Rahmenkonzepts und zum HGB besteht nach IFRS kein Bilanz-Gliederungsschema, jedoch sind Mindestausweispflichten („on the face of the balance sheet“) vorgeschrieben (IAS 1.66).

Ein bestimmtes Bilanz-Gliederungsschema ist auch nach US GAAP nicht festgeschrieben. Allerdings gliedern die Unternehmen die Aktiva üblicherweise nach zunehmender Liquidität, die Passiva nach zunehmender Laufzeit. Für bestimmte Industriezweige bestehen Einzelregelungen. Für der SEC unterworfenen Unternehmen bestehen Mindestgliederungsvorschriften (SEC Regulation S-X, Rule 5-02).

C19.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 113 f.)**

Nach IFRS ist sowohl das UKV als auch das GKV zulässig (IAS 1.77). Ein Gliederungsschema besteht nicht, jedoch sind Mindestausweispflichten („on the face of the income statement“) vorgeschrieben (IAS 1.75). Börsennotierte Unternehmen haben die Gewinn- und Verlustrechnung um eine Darstellung der „earnings per share“ zu erweitern.

Nach US GAAP ist das UKV vorherrschende Praxis. Der SEC unterworfenen Unternehmen müssen die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem UKV aufstellen (SEC Regulation S-X, Rule 5-03). Ein Gliederungsschema besteht nicht. Börsennotierte Unternehmen haben die Gewinn- und Verlustrechnung um eine Darstellung der „earnings per share“ zu erweitern.

Die vorstehenden Regelungen unterscheiden sich insoweit vom Entwurf des Rahmenkonzepts als dieser das UKV vorschreibt und zudem – in Übereinstimmung mit dem Gesetz – eine Mindestgliederung für die GuV vorsieht.

C20.

**Gliederung der Bestandteile der Rechnungslegung: Anhang (Tz. 118)**

Gliederungsvorschriften für den Anhang bestehen im Unterschied zum Entwurf des Rahmenkonzepts weder nach IFRS noch nach US GAAP.

C21.

**Erstmalige Anwendung der DRS (Tz. 123 ff.)**

Die Regelung des Entwurfs entspricht SIC-8. Das Projekt „First-Time Application of IFRS“ steht auf der Agenda des IASB. Die US GAAP sind ebenfalls retrospektiv anzuwenden. Allerdings werden ausländischen Registranten von der SEC bestimmte Erleichterungen eingeräumt.